



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**43. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 12.10.2017** | **Nummer 22**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
94	Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017 - Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis	167
95	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 20.10.2017	168
96	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bremscheid (ehemals Bremscheider Wiesengenossenschaft in Bremscheid)	169
97	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hengsbeck (ehemals Hengsbecker Wiesengenossenschaft in Hengsbeck)	170
98	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Marpetal (ehemals Marpetal-Genossenschaft in Kückelheim)	171
99	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Menkhausen (ehemals Wiesengenossenschaft Menkhausen in Menkhausen)	171
100	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Oberberndorf-Selkentrop (ehemals Oberberndorf-Selken-troper Wiesengenossenschaft in Oberberndorf)	172
101	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Sorpetal (ehemals Wiesengenossenschaft zur Melioration des Sorpetales von oberhalb Obersorpe bis Winkhausen in Niedersorpe)	172
102	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Werpe-Felbecke (ehemals Wiesengenossenschaft zur Melioration des Werpetales von oberhalb Werpe bis Felbecke in Werpe)	173
103	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes des Schmalautales in Gleidorf	174
104	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Velmede	174

105	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Jakob Eschbach GmbH v. d. Geschäftsführer Ralf Jakob Eschbach auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Vulkanisationsanlagen gem. § 16 BImSchG;  hier: Leistungserhöhung der Fertigung auf 610 kg/h Kautschukmischung, Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels, Ausweitung der Betriebszeit im Stadtgebiet Marsberg</p>	175
106	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Genehmigung der Firma juwi AG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen  hier: 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 im Stadtgebiet Olsberg  -Ablehnung der Genehmigung-</p>	175
107	<p>Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	176
108	<p>Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkries mbH (WFG) zum Jahresabschluss 2016</p>	177
109	<p>Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (EWG) zum Jahresabschluss 2016</p>	178

## 94 BEKANNTMACHUNG ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017 - ENDGÜLTIGES WAHLERGEBNIS IM WAHLKREIS 147 HOCHSAUERLANDKREIS

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376) -in der zurzeit geltenden Fassung- gebe ich das vom Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl in seiner Sitzung am 28.09.2017 festgestellte endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 24.09.2017 im Bundestagswahlkreis 147 Hochsauerlandkreis bekannt:

Wahlberechtigte	202.768
Wähler	154.014
Ungültige Erststimmen	1.399
Gültige Erststimmen	152.615
Ungültige Zweitstimmen	1.200
Gültige Zweitstimmen	152.814

### I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber/in</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Sensburg, Patrick	CDU	73.185
Wiese, Dirk	SPD	41.047
Neumeister, Annika	GRÜNE	6.476
Prange, Reinhard	DIE LINKE	6.452
Cronenberg, Carl-Julius	FDP	12.893
Schaefer, Hans-Martin	AfD	11.115
Hudyma, Christa	FREIE WÄHLER	1.447

Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber Patrick Sensburg (CDU) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis gewählt ist.

### II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	63.651
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.865
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	7.198
DIE LINKE (DIE LINKE)	8.183
Freie Demokratische Partei (FDP)	21.919
Alternative für Deutschland (AfD)	12.216
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	530
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	324
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	906
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	841
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	141
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	139
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	47
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	2
Allianz Deutscher Demokraten	268
Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	100
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	98
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	13
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	119
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	47
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	156
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	930
V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei <sup>3</sup> )	121

Meschede, 06. Oktober 2017

HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Landrat als Kreiswahlleiter  
für die Bundestagswahl 2017

gez.  
Dr. Schneider

## **95 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 20.10.2017**

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 20.10.2017, Beginn: 14:30 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 30.06.2017
3. *Um- und Neubesetzungen*
  - 3.1 Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;  
hier: Kulturausschuss; Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
  - 3.2 Um-/Neubesetzung von Beiräten und Drittorganisationen;  
hier: Kreispolizeibeirat und Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH)
  - 3.3 Neuwahl des Aufsichtsrates der KEB Holding AG
4. Änderung des § 12 der Geschäftsordnung des Kreistages des Hochsauerlandkreises;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 20.06.2017
5. *Haushaltsangelegenheiten*
  - 5.1 Haushalt 2017;  
hier: Bericht über die Ausführung des Haushalts
6. *Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2018*
  - 6.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2018  
Einbringungsrede des Landrates
  - 6.2 Stellenplan 2018
7. *Jahresabschlüsse 2016*
  - 7.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises;  
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2016
  - 7.2 AHSK/GAH – Deponierückstellungen;  
hier: Antrag der FDP - Kreistagsfraktion Hochsauerland vom 24.04.2017
  - 7.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
  - 7.4 Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2016  
Feststellung des Ergebnisses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW sowie Zustimmung zu einem Forderungsverzicht gegenüber dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
8. *Wirtschaft, Struktur und Tourismus*
  - 8.1 Breitbandstrategie des Hochsauerlandkreises 2017-2026
  - 8.2 Evaluation der Arbeit der Südwestfalen Agentur GmbH
  - 8.3 Organisations- und Finanzierungskonzept für die Südwestfalen Agentur GmbH in den Jahren 2018 – 2026
  - 8.4 Anhebung des Taxentarifs für den Hochsauerlandkreis;  
hier: Antrag des VSPV e. V. vom 7. März 2017
  - 8.5 Sachstand zu den Planungen der REGIONALE 2025
  - 8.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Südwestfalen Agentur GmbH im Zuge der Durchführung der neuen REGIONALE 2025

9. *Umweltangelegenheiten*
- 9.1 Landschaftsplan Sundern;  
hier: Abwägung der Ergebnisse der 1. und 2. öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
10. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
- 10.1 Zukunftsinitiative berufliche Bildung im Hochsauerlandkreis
11. *Angelegenheiten der Jugendhilfe*
- 11.1 Vertretung der Kommunen als sachkundige Einwohner im Kreisjugendhilfeausschuss;  
hier: Schreiben der Stadt Meschede vom 08.08.2017
- 11.2 Sachstandsbericht zur Förderung von Investitionen in Kitas und Kindertagespflege  
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 05.09.2017
12. *Angelegenheiten der Abfallwirtschaft*
- 12.1 2. Fortschreibung des Deponiekonzeptes für die Entsorgung von Boden und Bauschutt im Hochsauerlandkreis
13. *Angelegenheiten der Rechnungsprüfung*
- 13.1 Bestellung einer Prüferin der örtlichen Rechnungsprüfung (Fachdienst 16 - „Rechnungsprüfung und Datenschutz“)
- 13.2 Übernahme von weiteren Aufgaben durch die örtliche Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises;  
hier: Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse des ZRL ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2017
14. *Beteiligungsangelegenheiten*
- 14.1 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und an der RLG Verkehrsdienst GmbH;  
hier: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH (RLG-VD) auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)
- 14.2 Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch den Hochsauerlandkreis für eine Darlehnsaufnahme durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe (RLG)
- 14.3 Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG);  
hier: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW
- 14.4 Eingliederung der KDVG Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die Südwestfalen-IT

- 14.5 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn-Lippstadt GmbH,  
hier: a) Investitionszuschuss für betriebsnotwendige Investitionen des Unternehmens in den Jahren 2017 – 2022  
b) Antrag Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 24.09.2017

#### 15. *Neue Anträge der Kreistagsfraktionen*

- 15.1 Keine Abschiebung nach Afghanistan,  
hier: Antrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion vom 15.08.2017

## **II Nichtöffentlicher Teil**

16. Vergabeangelegenheit;  
Vergabe des Auftrags über den Ausbau der K28/6,  
Stadtgebiet Sundern (Sauerland) zwischen den Stadtteilen Bruchhausen und Amecke (westl. Umgehung Amecke, „Amecker Damm“)
17. Vergabeangelegenheit;  
Vergabe des Auftrags über die Bereitstellung von Druck- und Kopiersystemen

Meschede, 12.10.2017

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

## **96 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES BREMSCHIED (EHEMALS BREMSCHIEDER WIESENGENOSSENSCHAFT IN BREMSCHIED)**

### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Bremscheid im Gebiet der Gemeinde Eslohe wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Bremscheid.

## **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bremscheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 19.09.2017

Az.: 11/15 11 28/20

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

---

## **97 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HENGSECK (EHEMALS HENGSECKER WIESEN-GENOSSENSCHAFT IN HENGSECK)**

### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Hengsbeck im Gebiet der Gemeinde Eslohe wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbän-

de (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hengsbeck.

## **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hengsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 19.09.2017

Az.: 11/15 11 28/23

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

**98 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES MARPETAL (EHEMALS MARPETAL-GENOSSENSCHAFT IN KÜCKELHEIM)**

**Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Marpetal im Gebiet der Gemeinde Eslohe wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Marpetal.

**Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Marpetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 19.09.2017  
Az.: 11/15 11 28/24  
Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

**99 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES MENKHAUSEN (EHEMALS WIESENGENOSSENSCHAFT MENKHAUSEN IN MENKHAUSEN)**

**Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Menkhausen im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Menkhausen.

**Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Menkhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.09.2017

Az.: 11/15 11 28/74

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

---

**100 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES OBERBERNDORF-SELKENTROP (EHEMALS OBERBERNDORF-SELKENTROPER WIESEGENOSSENSCHAFT IN OBERBERNDORF)**

**Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Oberberndorf-Selkentrop im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollstän-

digen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Oberberndorf-Selkentrop.

**Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Oberberndorf-Selkentrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.09.2017

Az.: 11/15 11 28/77

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

---

**101 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES SORPETAL (EHEMALS WIESEGENOSSENSCHAFT ZUR MELIORATION DES SORPETALES VON OBERHALB OBERSORPE BIS WINKHAUSEN IN NIEDERSORPE)**

**Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Sorpetal im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 –



jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Sorpetal.

#### **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Sorpetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.09.2017

Az.: 11/15 11 28/81

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

### **(EHEMALS WIESENGENOSSENSCHAFT ZUR MELIORATION DES WERPETALES VON OBERHALB WERPE BIS FELBECKE IN WERPE)**

#### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Werpe-Felbecke im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Werpe-Felbecke.

#### **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Werpe-Felbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

## **102 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES WERPE-FELBECKE**

Meschede, 18.09.2017  
Az.: 11/15 11 28/83  
Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

I Im Auftrag

gez.  
Bork

---

### **103 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DES SCHMALAUTALES IN GLEIDORF**

#### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband des Schmalautales im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes des Schmalautales.

#### **Artikel II**

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

**Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes des Schmalautales wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 04. Oktober 2017  
Az. 11/15 11 28/ 79  
Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Bork

---

### **104 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES VELMEDE**

#### **Artikel I**

Der Wasser- und Bodenverband Velmede im Gebiet der Gemeinde Bestwig wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes des Velmede.

## Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Fachdienst Kommunalaufsicht  
Steinstraße 27  
59872 Meschede**

anzumelden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Velmede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 04.10.2017

Az.: 11/15 11 28/ 4

Der Landrat

des Hochsauerlandkreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Bork

---

**105 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 3A DES GESETZTES ÜBER  
DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-  
PRÜFUNG (UVPG)  
ANTRAG DER JAKOB ESCHBACH  
GMBH V. D. GESCHÄFTSFÜHRER  
RALF JAKOB ESCHBACH AUF ERTEI-  
LUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ÄN-  
DERUNG DER VULKANISATIONSAN-  
LAGEN GEM. § 16 BIMSCHG;  
HIER: LEISTUNGSERHÖHUNG DER  
FERTIGUNG AUF 610 KG/H KAUT-  
SCHUKMISCHUNG, ERRICHTUNG UND  
BETRIEB EINES DAMPFKESSELS,  
AUSWEITUNG DER BETRIEBSZEIT IM  
STADTGEBIET MARSBERG**

Die Firma Jakob Eschbach GmbH, v. d. Geschäftsführer Ralf Jakob Eschbach, Unterm Ohmberg 7, 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 01.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Vulkanisationsanlagen auf dem Grundstück in 34431 Marsberg, Unterm Ohmberg 7, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10, Flurstück 939 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die:

- Leistungserhöhung der Fertigung auf 610 kg/h Kautschukmischung
- Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels
- Ausweitung der Betriebszeit

Gemäß Ziffer 10.7.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Brilon, 12.10.2017

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

41.3.40334-2016-04

Im Auftrag

gez.

Kraft

---

**106 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMIS-  
SIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)  
I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG  
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9.  
BIMSCHV)  
ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER  
FIRMA JUWI AG ZUR ERRICHTUNG  
UND ZUM BETRIEB VON 3 WIND-  
ENERGIEANLAGEN  
HIER: 3 WINDENERGIEANLAGEN VOM  
TYP VESTAS V126 IM STADTGEBIET  
OLSBERG  
-ABLEHNUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi AG mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, auf ihren An-

trag vom 16.10.2015 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Wulmeringhausen	6	55
WEA 02	Wulmeringhausen	6	59
WEA 03	Wulmeringhausen	5	25

am 09.10.2017 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **13.10.2017** bis zum **27.10.2017** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg  
Zimmer 229, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg  
Montag bis Donnerstag  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie  
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter  
02962/982-0
2. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter  
02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.**

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Olsberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Olsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Email: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Form erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 12.10.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40169-2015-04

Im Auftrag  
gez. Kraft

---

### **107 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Gegen **Herrn Andreas Buchheister**

zuletzt wohnhaft **Steinweg 4  
59821 Arnsberg**

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 25.09.2017 einen Zweitbescheid (Az.: 44/32 55 05/01 - Buchheister) nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Aufforderung zur Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Herrn Buchheister kann der v.g. Zweitbescheid nicht zugestellt werden. Da es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr handelt, besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Verwaltungsverfahren nicht durch den unbekanntes Aufenthalt des Herrn Buchheister verzögert wird. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Zweitbescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewebe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Zweitbescheid ist sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat daher keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Meschede, den 21.09.2017

Im Auftrag

gez.  
Schröjahn

---

## **108 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH (WFG) ZUM JAHRESABSCHLUSS 2016**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 28.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 14.866.414,71 EUR und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.
2. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr Dipl. Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 30. Juni 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:  
"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.  
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 05.10.2017

gez.	gez.
Frank Linnekugel	Peter Brandenburg
Geschäftsführer	Geschäftsführer

---

## **109 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH (EWG) ZUM JAHRESABSCHLUSS 2016**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 30.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 82.588,78 EUR und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.
2. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer, Herr Dipl. Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 03. August 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft HSK mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und

die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 05.10.2017

gez.  
Bernhard Schulte  
Geschäftsführer

gez.  
Frank Linnekugel  
Geschäftsführer

---